

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer jeweils 480,00 EUR
(insgesamt 960,00 EUR).**

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten über ein Reisebüro jeweils ein Ticket für einen Flug von nach am mit folgenden Flugsegmenten:
 - von nach (Abflug 11:30 Uhr, Ankunft 20:20 Uhr) und
 - von nach (Abflug 22:00 Uhr, Ankunft 13:40 Uhr).Die Flugdistanz zwischen und beträgt 13.578 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer verspätete sich die Ankunft des Fluges in Sie verpassten ihren Anschlussflug und wurden anschließend auf einen Flug am nächsten Tag umgebucht (.....), gepflegt und ihnen wurde eine Hotelübernachtung zur Verfügung gestellt. Die Beschwerdeführer erreichten nach ihren Angaben am um 01:15 Uhr, d.h. mit einer Verspätung von mehr als elf Stunden.
- Die Beschwerdeführer machten u.a. mit Schreiben vom gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 EUR pro Person (insgesamt 1.200,00 EUR) geltend.
- Die Beschwerdegegnerin entschuldigte sich für die Unannehmlichkeiten, lehnte eine Entschädigung der Beschwerdeführer jedoch ab. Als Grund für die verspätete Ankunft des Fluges in gab sie „widrige Wetterbedingungen“ auf der Flugroute nach an, die eine Änderung der Route zwecks Umfliegen von „Schlechtwetterfronten“ erforderlich gemacht hätte. Sie habe zudem „alle Maßnahmen ergriffen“, um die Verspätung gering zu halten.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie machen zudem Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 EUR geltend.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ihre bereits getätigten Ausführungen bekräftigt.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind durch die Verspätung Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere konnten sie ihre Flugreise in erst am Folgetag fortsetzen und erreichten ihren Zielort somit mehrere Stunden verspätet.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung ab 3.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von mehr als elf Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 13.578 km. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 EUR pro Person in Betracht.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem Ausgleichsanspruch könnte ein Haftungsausschluss (Art. 5 Abs. 3 VO) entgegenstehen. Berufet sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es zwei Tatbestandselemente nachweisen, zum einen die außergewöhnlichen Umstände und zum anderen die Unvermeidbarkeit. Das bedeutet hier im Einzelnen:

1. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist in der VO nicht definiert und wird von der Rechtsprechung des EuGH als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Demnach müssten die angeführten Umstände auf Vorkommnisse zurückgehen, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, 22.12.2008, C-549/07, Rn 26).

Im vorliegenden Fall handelte es sich nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin um eine Verspätung aufgrund von „Schlechtwetterfronten“ auf der Flugroute nach Gewisse Wetterschwankungen gehören zum normalen Flugbetrieb. Besondere Wetterverhältnisse können in Ausnahmefällen außergewöhnliche Umstände darstellen. Dem Vortrag der Beschwerdegegnerin lässt sich jedoch weder entnehmen an welchem Ort, noch zu welchem Zeitpunkt „Schlechtwetterfronten“ herrschten, die eine Flugroutenänderung erforderlich gemacht haben sollen. Die Beschwerdegegnerin legte auch keinerlei Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben vor (z.B. Auszüge aus einer Wetterdatenbank, aus ihrer internen Flugdatenbank o.ä.). Die Schlichtungsstelle konnte auch durch einen eigenen Abruf der Wetterdaten die Angaben der Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehen. Somit ist ein Zusammenhang zwischen dem vorgetragenen „Schlechtwetterfronten“ und der eingetretenen Verspätung nicht erkennbar. Es verbleiben daher erhebliche Zweifel am Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes.

2. Darüber hinausgehend wäre es erforderlich, dass sich die Annullierung bzw. Verspätung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn die Fluggesellschaft alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte (vgl. EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, aaO, Rn 40; Rs. Eglitis und Ratnieks g. Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija, 12.05.2011, C-294/10, Rn 27 ff.).

Vorliegend kommt es deshalb darauf an, ob die Beschwerdegegnerin die Verspätung des Fluges hätte vermeiden können. Ein Luftverkehrsunternehmen muss seinen Flugplan so ausgestalten, dass es unter gewöhnlichen Umständen in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und seine Fluggäste auf den gebuchten Flügen ohne wesentliche Verzögerungen zu befördern. Treten jedoch außergewöhnliche Umstände auf oder zeichnet sich hinreichend konkret ab, dass solche Umstände demnächst auftreten werden,

muss das Luftverkehrsunternehmen versuchen, gravierende Beeinträchtigungen des Flugplans nach Möglichkeit zu vermeiden (BGH, Urt. v. 12.06.2014, X ZR 104/13, Rn 23 f.). Die Beschwerdegegnerin trägt zwar vor, dass sie „alle Maßnahmen ergriffen“ hat, um die Verspätung gering zu halten. Worin diese bestanden haben sollen, bleibt jedoch unklar.

Insgesamt verbleiben nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Haftungsausschlusses. Das prozessuale Beweisrisiko liegt bei der Beschwerdegegnerin.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Verspätung von mehr als elf Stunden sowie erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Haftungsausschlusses) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit den Flügensowieam als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von 480,00 EUR pro Person (insgesamt 960,00 EUR) zu zahlen. Dies entspricht vier Fünfteln der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. c) VO (600,00 EUR pro Person) und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	2		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 960,00 EUR	Reisegutschein 00,00 EUR	

3

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den